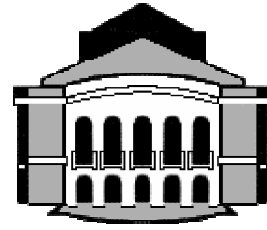


Satzung

der Mainzer Volksbühne e.V.



§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen "Mainzer Volksbühne e.V." und hat seinen Sitz in Mainz. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt (ohne Gewinnabsicht) ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Absatzes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung, indem er

seinen Mitgliedern gute kulturelle Veranstaltungen aller Art zugänglich machen,

an der Klärung aller das Theater und die soziale Kunstpflege betreffend Probleme mitarbeiten,

die Entwicklung eines lebendigen, nach künstlerischer Vollendung strebenden, dabei volksnahen Theaters fördern,

für die Wahl seiner Darbietungen den künstlerischen Wert zum entscheidenden Maßstab machen,

bei seinen Mitgliedern das künstlerische Erlebnis im Sinne kultureller Volksbildung fördern will.

(2) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionelle unabhängig. Er baut sich auf dem Selbstbestimmungsrecht seiner Mitglieder auf.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er folgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt jeweils am 01.08. und endet am 31.07. des folgenden Jahres.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann auf schriftlichen Antrag jede natürliche Person werden, die am Kulturleben und Kunstschaffen besonders interessiert und bereit ist, die Ziele des Vereins uneigennützig zu fördern. Mitglieder können auch juristische Personen werden.

(2) Der Vorstand ist berechtigt, die Aufnahme in den Verein aus wichtigen Gründen abzulehnen. Gegen die Ablehnung, die dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen ist, kann Einspruch erhoben werden, über den die Mitgliederversammlung endgültig entscheidet. Der Einspruch ist nicht zulässig, wenn die Ausnahme allein aus dem Grund vom Vorstand abgelehnt wurde, weil der erforderliche Theaterplatz nicht zur Verfügung stand.

(3) Die Mitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag, der vom Vorstand des Vereins für das Geschäftsjahr festgesetzt wird. Der Nichtgebrauch der Veranstaltung oder das Versäumnis von Veranstaltungen entbindet nicht vor den Zahlungsverpflichtungen.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch

(1) Tod.

(2) schriftliche Kündigung. Diese wird zum Schluß des Geschäftsjahres (31.7.) wirksam, wenn sie spätestens 4 Monate vor dessen Ende (d.h. zum 31.3.) bei der Geschäftsstelle eingegangen ist. Die Einhaltung der Kündigungsfrist ist nicht erforderlich, wenn das Mitglied seinen Wohnsitz nach außerhalb des Einzugsgebietes des Vereins verlegt; hierüber ist ein amtlicher Nachweis zu führen.

(3) Ausschluß durch den Vorstand. Dieser kann des Ausschluß eines Mitgliedes nur aus wichtigem Grund und insbesondere dann beschließen, wenn das Mitglied des Interessen und der Satzung des Vereins zuwidergehandelt hat.; über eine Beschwerde gegen des Ausschluß entscheidet die Mitgliederversammlung, die mit Stimmenmehrheit die endgültige Entscheidung trifft.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind

(1) die Mitgliederversammlung

(2) der Vorstand

(3) die Revisoren

§ 7 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Ihre Einberufung und Tagesordnung werden durch des Vorsitzenden des Verstands schriftlich mindestens 4 Wochen vorher bekanntgegeben. Die hernach einberufene Mitgliederversammlung ist ungeachtet der Teilnehmerzahl beschlußfähig. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

(2) Den Vorsitz führt der Vorsitzende, sein Stellvertreter oder ein sonstiges Mitglied des Vorstands.

(3) Die Mitgliederversammlung wählt in getrennten Wahlgängen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder den ersten und zweiten Vorsitzenden, den Kassenführer sowie die Beisitzer und 3 Revisoren. Auf Wunsch eines Drittels der anwesenden Mitglieder werden die Wahlvorgänge in geheimer Wahl durchgeführt.

(4) Die Mitgliederversammlung nimmt die Berichte des Vorstands und der Revisoren entgegen und erteilt dem Vorstand auf Antrag der Revisoren mit einfacher Mehrheit Entlastung.

(5) Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, auf der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen, über die diese mit einfacher Mehrheit beschließt. Anträge müssen mindestens 14 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand eingereicht und begründet werden. Anträge auf Satzungsänderung dürfen zu ihrer Durchführung einer $\frac{3}{4}$ – Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(6) Ordentliche Mitgliederversammlungen finden im Turnus von 3 Jahren statt.

(7) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn sie der Vorstand beschließt oder wenn mehr als 10 v.H. aller Mitglieder schriftlich unter Angabe eines Grundes einen entsprechenden Antrag an der Vorstand stellen. Im übrigen gelten für die außerordentliche Mitgliederversammlung die Bestimmung der ordentliche.

§ 8 Delegiertenversammlung

(1) Bei mehr als 2000 Mitgliedern kann der Vorstand beschließen, daß anstelle der ordentlichen Mitgliederversammlung eine Delegiertenversammlung einberufen wird. Für die Delegiertenversammlung gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Mitgliederversammlung.

(2) Findet eine Delegiertenversammlung statt, so beruft der Vorstand mindestens 3 Monate vor dem Versammlungstermin die Mitglieder der Besuchergemeinden zu getrennten Versammlungen ein. Es können auch mehrere Gemeinden zu einer Versammlung zusammengefaßt werden.

(3) Für die Einberufung und Leitung dieser Versammlungen gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Mitgliederversammlung.

(4) Die Versammlungen der Mitglieder der Besuchergemeinden wählen die Delegierten für die Delegiertenversammlung, wobei für je angefangene 100 Mitglieder ein Delegierter zu wählen ist.

(5) Als Delegierte können auch Mitglieder gewählt werden, die einer anderen Besuchergemeinde angehören, wenn in dieser Gemeinde die Anzahl der zu wählenden Delegierten nicht erreicht wird.

(6) Die Mitglieder des Vorstands nehmen mit Stimmberechtigung an der Delegiertenversammlung teil. Sie müssen nicht als Delegierte gewählt werden.

§ 9 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus 9 Mitgliedern und zwar

dem 1. Vorsitzenden

dem 2. Vorsitzenden

dem Kassenführer

sowie 6 Beisitzern.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied während einer Wahlperiode aus, ist der Vorstand berechtigt, sich selbst provisorisch zu ergänzen oder die Geschäfte unter sich bis zur Neuwahl zu verteilen.

(3) Der Vorstand setzt jährlich die Höhe des Mitgliedsbeitrages fest. Er beschließt, welche Theatervorstellung in den Spielplan der Volksbühne übernommen werden und ob weitere oder eigene kulturelle Veranstaltungen durchgeführt werden. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(4) Der geschäftsführende Vorstand besteht dem 1. und 2. Vorsitzenden und dem Kassenführer.

(5) Der geschäftsführende Vorstand führt ehrenamtlich die Geschäfte des Vereins. Er beruft und entläßt den Geschäftsführer und die weiteren Mitarbeiter des Vereins.

(6) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende sowie der Kassenführer, die jeweils allein vertretungsberechtigt sind.

(7) Angestellte des Vereins können nicht in den Vorstand gewählt werden. Der Geschäftsführer nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstands teil.

§ 10 Die Revisoren

(1) Den von der Mitgliederversammlung gewählten Revisoren obliegt die regelmäßige Prüfung der Kassenführung des Vereins und die Berichterstattung darüber in der Mitgliederversammlung.

(2) Sie sind berechtigt, jederzeit ohne vorherige Anmeldung Einblick in die Bücher und Belege des Vereins zu nehmen. Sie sind verpflichtet, eine Bücher- und Kassenprüfung am Ende eines jeden Geschäftsjahres vorzunehmen. Sie haben über jede Prüfung einen Prüfungsbericht nach Abschluß der Prüfung dem Vorstand vorzulegen.

(3) Die Revisoren werden für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Sie gehören nicht dem Vorstand an.

§ 11 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Antrag auf Auflösung des Vereins kann vom Vorstand oder von einem Drittel der Mitglieder, die den Antrag schriftlich zu unterzeichnen haben, gestellt werden. Der Beschluß über die Auflösung des Vereins muß von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit gefaßt werden.

(2) Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Mainz, die es ausschließlich und unmittelbar für Volksbildungszwecke zu verwenden hat.

Beschlossen in der Delegiertenversammlung am 12. November 1988.